## Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

## "Scharren bei Dockendorf"

Landkreis Bitburg-Prüm vom 28. Februar 1983

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 05.Februar 1979 (GVBl. S. 36), BS 791 –1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung "Scharren bei Dockendorf".

§ 2

Das Naturschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Dockendorf, Flur 5, die Flurstücke 65 und 95.

ξ3

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Keupterkuppe mit ihren Hängen aus geologischen Gründen und als Lebensraum seltener in ihrem Bestand bedrohter Tier und Pflanzen.

8 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Stell-, Park-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder zu erweitern;
- 3. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen;
- 4. Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten;
- 5. Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme zu verlegen;
- 6. Materiallagerplätze anzulegen oder zu erweitern, einschließlich von Schrottlagerplätzen;
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise zu verunreinigen;
- 8. Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern;
- 9. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 10. Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern;

- 11. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 12. zu zelten oder zu lagern sowie Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 13. die geschützten Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;
- 14. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze oder Felsen zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 15. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, wie Larven, Puppen und Eier oder ihre Nester oder sonstigen Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 17. mit organischem oder mineralischen Dünger zu düngen oder Biozide zu verwenden;
- 18. forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben sowie jedwedes Holz zu beseitigen;
- 19. landwirtschaftliche Nutzung zu betreiben;
- 20. zu reiten.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der oberen Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Hochsitzen, die das Landschaftsbild
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen und Handlungen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder ändert;
- 2.§ 4 Nr. 2 Stell-, Park- sowie Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
- 3. § 4 Nr. 3 Straßen und Wege neu baut oder ausbaut;
- 4. § 4 Nr. 4 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet:
- 5. § 4 Nr. 5 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt;
- 6.§ \$ Nr. 6 Materiallagerplätze (einschl. Schrottlagerplätze) anlegt oder erweitert;

- 7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt;
- 8. § 4 Nr. 8 Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
- 9. § 4 Nr. 9 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 10. § 4 Nr. 10 Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
- 11. § 4 Nr. 11 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen durchführt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 12.§ 4 Nr. 12 zeltet oder lagert, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 13. § 4 Nr. 13 die geschützten Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art befährt;
- 14. § 4 Nr. 14 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze oder Felsen beseitigt oder beschädigt;
- 15. § 4 Nr. 15 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 16. § 4 Nr. 16 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, ihre Larven, Puppen oder Einer oder ihre Nester oder sonstigen Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
- 17. § 4 Nr. 17 mit organischem oder mineralischen Dünger düngt oder Biozide verwendet;
- 18. § 4 Nr. 18 forstliche Nutzung ausübt oder jedwedes Holz (einschl. Totholz) entfernt, verbrennt oder auf sonstige Weise beseitigt;
- 19. § 4 Nr. 19 landwirtschaftliche Nutzung betreibt;
- 20. § 4 Nr. 20 reitet.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Trier, den 28.02.1983 Az.: 554 – 331

Bezirksregierung Trier (G. Schwetje) Regierungspräsident